

**2. Nachtragssatzung vom 26.10.2010
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Thomm vom 27.08.2003**

Der Gemeinderat Thomm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 EUR

b) Rasengrab als Reihengrab 1.500,00 EUR

c) Rasengrab als Urnenreihengrab 750,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte 750,00 EUR

bb) eine Doppelgrabstätte 1.500,00 EUR

cc) Urnengräber 750,00 EUR

dd) Beilegung einer Urne nach § 13

Abs. 1 Friedhofssatzung je Jahr 30,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte 30,00 EUR

bb) eine Doppelgrabstätte 60,00 EUR

cc) Urnengräber 30,00 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. a) Kindergrab 200,00 EUR

b) Wahlgrab je Grabstelle 400,00 EUR

c) Urnengrab je Grabstelle 100,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

a) für die Aufbewahrung einer Leiche 70,00 EUR

b) Für Urnen gelten die gleichen Gebühren wie zu a)

VI. Grabeinfassungsgebühr auf dem neuen Friedhofsteil

a) Einzelgrab 180,00 EUR

b) Doppelgrab 210,00 EUR

c) Urnengrab 100,00 EUR

Thomm, 26.10.2010

Hans-Peter Michels, Ortsbürgermeister

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Thomm vom 27.08.2003 außer Kraft.

Thomm, 26.10.2010

D.S. Hans-Peter Michels, Ortsbürgermeister